

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 78 (1960)

Heft: 44

Anhang: Beilage zu Anhang B des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFA)

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen zu Anhang B

des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFA)

Übereinkommen siehe SHAB. Nr. 15 vom 20. Januar 1960 — Beilage I siehe SHAB. Nr. 41 vom 19. Februar 1960

Beilage II

Liste der ursprungs begründenden Verarbeitungsvorgänge ohne wahlweise gültiges Prozentsatz-Kriterium

Einleitende Anmerkungen zu Beilage II

1. Waren, die in dieser Beilage als Endprodukte aufgezählt sind, haben dann Zonenursprung, wenn sie innerhalb der Zone durch einen für diese Endprodukte vorgeschriebenen ursprungs begründenden Verarbeitungsvorgang hergestellt wurden.

2. Wenn ein ursprungs begründender Verarbeitungsvorgang die Herstellung aus verschiedenen Materialien nach Wahl vorsieht (z.B. «Herstellung aus ... oder aus ...»), schliesst die Verwendung eines dieser Materialien die Verwendung der anderen Materialien nicht aus.

3. Enthält ein mit ¹⁾ bezeichnetes Endprodukt zwei oder mehr textile Materialien, so ist es gestattet, bis zu einer Höchstmenge von 20 Prozent des Gewichtes aller textilen Materialien, die im Endprodukt enthalten sind, auch textile Materialien zu verwenden, die nicht in der Zone von dem im entsprechenden Verarbeitungsvorgang vorgesehenen Ausgangspunkt an hergestellt wurden; diese können vielmehr in einem beliebigen Stadium in den Verarbeitungsvorgang eingeführt werden. Auf das dem Gewichte nach vorherrschende textile Material findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung. Im Sinne dieser Bestimmung gelten alle zu einer der folgenden Gruppen gehörenden Materialien jeweils als ein einziges textiles Material:

- a) Seide, Schappeseide und Bourretteseide
- b) Endlose synthetische und künstliche Spinnstoffe
- c) Synthetische und künstliche Kurzfaser
- d) Metallgespinst
- e) Wolle
- f) Tierhaare und Rosshaar
- g) Flachs (Leinen) und Ramie
- h) Baumwolle
- i) Andere pflanzliche Spinnstoffe

4. Bis zum 31. Dezember 1961 gelten die mit ²⁾ bezeichneten ursprungs begründenden Verarbeitungsvorgänge mit der Abweichung, dass sie auch die Herstellung aus Spinnstoffen der in der Anmerkung 1a zu Kapitel 51 (Kurzfaser ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02) beschriebenen Art einschliessen. Diese Abweichung gilt über den 31. Dezember 1961 hinaus, sofern die Mitgliedstaaten nicht anders beschliessen.

5. Wo ein ursprungs begründender Verarbeitungsvorgang auf den Wert eines Materials oder auf den Ausfuhrpreis des Endproduktes Bezug nimmt, finden die auf die Wertberechnung bezüglichen Bestimmungen der Regel 3 des Anhangs B Anwendung.

6. Vierstellige Zahlen wie «53.05» beziehen sich auf Nummern der Brüsseler Nomenklatur; Kapitelhinweise sind Hinweise auf Kapitel der Brüsseler Nomenklatur.

Zur Benennung: In der Rubrik der ursprungs begründenden Verarbeitungsvorgänge

- a) umfasst der Ausdruck «Spinnstoffwaren» Gewebe im Sinne der Anmerkung 1 zu Kapitel 59, Filze und Vliesfolien des Kapitels 59 sowie Waren der Nr. 58.06, alle diese nicht zugeschlagen;
- b) schliesst der Ausdruck «kardiert» auch den Ausdruck «gekrempt» ein.

Kapitel 40

Kautschuk, natürlicher oder synthetischer, Faktismasse und Kautschukwaren

Endprodukt

In der Zone vorzunehmender ursprungs begründender Verarbeitungsvorgang

- ¹⁾ ex 40.06 Imprägnierte Garne aus Spinnstoffen. ²⁾ Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
- ¹⁾ ex 40.10 Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk, in Verbindung mit Spinnstoffen Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu 40.10 oder Kapitel 50 bis 62 gehören
²⁾ Herstellung aus Fasern, Fäden, Garnen oder Spinnstoffwaren* (ex Kapitel 50 bis 58) oder aus Materialien, die nicht zu 40.10 oder Kapitel 50 bis 62 gehören

¹⁾ Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

²⁾ Siehe Anmerkung 1 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

³⁾ Dieser ursprungs begründende Verarbeitungsvorgang gilt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1961 oder für jenen kürzeren Zeitraum, der durch Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt wird.

⁴⁾ Siehe Erläuterung am Fuss der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

Kapitel 50

Seide, Schappeseide und Bourretteseide

Endprodukt

In der Zone vorzunehmender ursprungs begründender Verarbeitungsvorgang

- ¹⁾ ex 50.03 Abfälle von Seide, kardiert oder gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 50, 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
- ¹⁾ ex 50.04 Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf ²⁾ Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
- ¹⁾ ex 50.05 Schappeseldengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf ²⁾ Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
- ¹⁾ ex 50.06 Bourretteseldengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf ²⁾ Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
- ¹⁾ ex 50.07 Seidengarne, Schappeseldengarne und Bourretteseldengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf ²⁾ Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
- ex 50.08 Messinahaar Herstellung aus den Spindrüsen der Seidenranze (ex 05.15)
- ¹⁾ ex 50.08 Katgutnachahmungen aus Seidengarn Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
- ¹⁾ ex 50.09 Gewebe aus Seide oder Schappeseide Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
- ex 50.09 Gewebe, gefärbt, mit mindestens 80 Gewichtsprozent Seide oder Seidenabfällen, ausgenommen Bourretteseide Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
- ex 50.09 Gewebe, bedruckt, aus Seide oder Seidenabfällen, ausgenommen Bourretteseide, mit insgesamt nicht mehr als 20 Gewichtsprozent Wolle und Baumwolle Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
- ex 50.09 Gewebe, aus wilder Seide (wie Honan, Pongee, Tussor und Shantung), gefärbt oder bedruckt, ganz aus Tussahseide von nicht kultivierten Seidenraupenarten Herstellung aus Geweben, nicht gefärbt, nicht bedruckt (ex 50.08), oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
- ¹⁾ ex 50.10 Gewebe aus Bourretteseide Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfaser ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

¹⁾ Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

²⁾ Siehe Anmerkung 4 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

Kapitel 51

Endlose synthetische und künstliche Spinnstoffe

Endprodukt

In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang

1) 51.01 Garne aus endlosen synthetischen und künstlichen Spinnstoffen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

*) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

1) 51.02 Monofile, Streifen und dergleichen (Kunststroh) und Katgutnachahmungen, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

*) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

1) 51.03 Garne aus endlosen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf

*) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

1) 51.04 Gewebe aus endlosen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Nrn. 51.01 oder 51.02)

Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

ex 51.04 Gewebe aus endlosen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, bedruckt oder belockt

Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

Kapitel 52

Metallgespinste

Endprodukt

In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang

1) 52.01 Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen sowie metallisierte Garne aus Spinnstoffen

*) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

1) 52.02 Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Nr. 52.01 für Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken

Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

Kapitel 53
Wolle, Tierhaare und Rosshaar

Endprodukt

In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang

1) 53.04 Reißspinnstoff aus Wolle oder Tierhaaren (feinen oder groben)

Herstellung aus Materialien der Nr. 53.03 oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

1) 53.05 Wolle und Tierhaare (feine oder grobe), kardiert oder gekämmt

Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

1) 53.06 Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

1. *) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
oder
2. *) *) Herstellung aus Materialien der Nr. 53.05 oder aus Materialien, die unter 1. genannt sind

In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang

1) 53.07 Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

1. *) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
oder
2. *) *) Herstellung aus Materialien der Nr. 53.05 oder aus Materialien, die unter 1. genannt sind

1) 53.08 Streichgarne und Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

1. *) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
oder
2. *) *) Herstellung aus Materialien der Nr. 53.05 oder aus Materialien, die unter 1. genannt sind

1) 53.09 Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

1. *) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
oder
2. *) *) Herstellung aus Materialien der Nr. 53.05 oder aus Materialien, die unter 1. genannt sind

1) 53.10 Garne aus Wolle, aus Tierhaaren (feinen oder groben) oder aus Rosshaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf

1. *) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
oder
2. *) *) Herstellung aus Materialien der Nr. 53.05 oder aus Materialien, die unter 1. genannt sind

1) 53.11 Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren

1. *) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
oder
3. *) *) Herstellung aus Materialien der Nr. 53.05 oder aus Materialien, die unter 1. oder 2. genannt sind

1) 53.12 Gewebe aus groben Tierhaaren

Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

1) 53.13 Gewebe aus Rosshaar

Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

Kapitel 54

Flachs (Leinen) und Ramie

Endprodukt

In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang

1) ex 54.01 Flachs (Leinen), gehechelt oder anders für die Spinnerei vorbereitet

Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53,54 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gehechelt oder gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

1) Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

2) Siehe Anmerkung 4 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

3) Der unter 2. angegebene ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgang gilt bis zum 30. Juni 1961.

4) Der unter 3. angegebene ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgang gilt bis zum 30. Juni 1961.

5) Der unter 2. angegebene ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgang gilt bis zum 31. Dezember 1961.

Endprodukt		In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
1) ex 54.02	Ramie, gehiechelt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53, 54 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gehiechelt oder gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	ex 55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle, be-flockt
1) 54.03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	2) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	ex 55.09	Organdy, gehiechelt oder gefärbt, mercerisiert und pergamentiert (Glas-batist)
1) 54.04	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	2) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören		
1) 54.05	Gewebe aus Leinen (Flachs) oder Ramie	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören		
Kapitel 55			Kapitel 56	
Baumwolle			Synthetische und künstliche Kurzfasern	
Endprodukt		In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
ex 55.03	Baumwollabfälle, gerissen (einschließlich Reisspinnstoff), weder kardiert noch gekämmt	Herstellung aus nicht gerissenen Baumwollabfällen (ex 55.03) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	56.01	Synthetische und künstliche Kurzfasern, weder kardiert, noch gekämmt
1) 55.04	Baumwolle, kardiert oder gekämmt	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	56.02	Spinnkabel aus synthetischen und künstlichen Spinnfasern
1) 55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	2) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1) 56.04	Synthetische und künstliche Kurzfasern und Abfälle von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen (endlose oder Kurzfasern), kardiert, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
1) 55.06	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	56.05	Garne aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern (oder aus Abfällen von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
1) 55.07	Drehergewebe aus Baumwolle	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1) 56.06	Garne aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern (oder aus Abfällen von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf
1) 55.08	Schlingengewebe nach Art der Frot-tiergewebe aus Baumwolle	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1) 56.07	Gewebe aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern
1) 55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	ex 56.07	Gewebe aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern, bedruckt oder be-flockt
Kapitel 57			Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen	
Endprodukt		In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
1) ex 57.01	Hanf (Cannabis sativa), gehiechelt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53, 55 oder 57 gehören, weder kardiert noch gehiechelt oder gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1) ex 57.02	Abaca (Manilahanf oder musa tex-tilis), gehiechelt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
1) ex 57.03	Jute, kardiert oder gehiechelt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53, 55 oder 57 gehören, noch gehiechelt oder gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1) ex 57.04	Andere pflanzliche Spinnstoffe, kardiert oder gehiechelt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
1) Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.			2) Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.	
2) Siehe Anmerkung 4 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.			2) Siehe Anmerkung 4 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.	

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
1) 57.05 Hanfgarne	1) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1) 58.05 Bänder und schusslose Bänder aus parallel gelegten und miteinander verklebten Garnen oder Spinnfasern (bullducs), ausgenommen Waren der Nr. 58.06	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfäsern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 57.06 Jutegarne	1) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1) 58.06 Etiketten, Abzelchen und ähnliche Waren, gewebt, aber nicht bestickt, am Stück, in Streifen oder zugeschnitten	1. Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfäsern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören oder 2. *) Herstellung aus Garnen aus Kupferkunstseide (ex 51.01, ex 51.02 oder ex 56.05) oder aus Materialien, die unter 1. genannt sind
1) 57.07 Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	1) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1) ex 58.07 Chenillegarne; Glimpen (andere als umspinnbare Garne der Nr. 52.01 und als umspinnbare Garne aus Rosshaar)	1. *) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören oder 2. *) 4) Herstellung aus Materialien der Nr. 53.05 oder aus Materialien, die unter 1. genannt sind
57.08 Papiergarne	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 57.08 gehören	1) ex 58.07 Geflechte am Stück; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, am Stück; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfäsern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Kokosgarnen (ex 57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 57.09 Gewebe aus Hanf	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfäsern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Kokosgarnen (ex 57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1) 58.08 Tüle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfäsern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 57.10 Gewebe aus Jute	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfäsern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Kokosgarnen (ex 57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1) 58.09 Tüle, Bobinetbüle und geknüpfte Netzstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), am Stück, in Streifen oder Motiven	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfäsern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 57.11 Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfäsern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Kokosgarnen (ex 57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	58.10 Stickereien am Stück, in Streifen oder in Motiven	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören oder Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen oder nicht bestickten Spinnstoffwaren* (ex Kapitel 50 bis 60), vorausgesetzt, dass der Wert der nicht bestickten Spinnstoffware 50 % des Ausfuhrpreises des Endproduktes nicht übersteigt; oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
57.12 Gewebe aus Papiergarnen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 57.08 oder 57.12 gehören		
Kapitel 58			
Teppiche und Tapisserien, Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder, Posamentierwaren, Tüle; geknüpfte Netzstoffe; Spitzen und Spitzengewebe; Stickereien			
Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
1) 58.01 Teppiche, geknüpft, auch konfektioniert	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1) 59.01 Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 58.02 Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Karamanle, Sumak und ähnliche Teppiche, auch konfektioniert	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfäsern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Kokosgarnen (ex 57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören		
58.03 Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandres, Aubusson, Beauvais und ähnliche) und Tapisserien als Nadelarbeit (Petit-point-, Kreuzsticharbeiten usw.), auch konfektioniert	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 58.03 gehören		
1) 58.04 Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nrn. 55.08 und 58.05	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfäsern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören		
Kapitel 59			
Watte und Filze, Seile und Seilerwaren; Spezialgewebe, imprägnierte oder bestrichene Gewebe; technische Bedarfsgegenstände aus Spinnstoffen			
Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
1) 59.01 Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen			
*) Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage 11.			
*) Siehe Anmerkung 4 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage 11.			
*) Der unter 2. angegebene ursprungs-begründende Verarbeitungsvorgang gilt bis zum 30. Juni 1961.			
*) Der unter 2. angegebene ursprungs-begründende Verarbeitungsvorgang gilt bis zum 31. Dezember 1961.			
*) Siehe Erläuterung am Fuss der einleitenden Anmerkungen zu Beilage 11.			

*) Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage 11.

*) Siehe Anmerkung 4 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage 11.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsgründender Verarbeitungsvorgang	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsgründender Verarbeitungsvorgang
1) ex 59.01 Hygienische Binden	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1) 59.13 Gummilelastische Gewebe (andere als gewirkte oder gestrickte Stoffe) aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfäden ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören, vorausgesetzt, dass allen mit Spinnstoffen überzogenen Fäden oder Kordeln des Kapitels 40 Zonenursprung zukommt
2) 59.02 Filze und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	59.14 Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch imprägniert, und schlauchförmig gewirkte oder gestrickte Stoffe zur Herstellung von Glühstrümpfen	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
3) 59.03 Vliesfolien und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1) ex 59.15 Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, bei denen Flachs oder Hanf oder beide zusammen 50 Gewichtsprozent oder mehr des Spinnstoffanteils ausmachen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
4) ex 59.04 Bindfäden (Schnüre), Seile und Tauen, auch geflochten, ausgenommen einfache Garne, die ganz aus endlosen Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art bestehen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53, 55 oder 56 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Garnen, die ganz aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art bestehen und Garne aus endlosen Spinnstoffen (ex 51.01 oder ex 51.02) oder einfache Garne aus endlosen Spinnstoffen (ex 59.04) sind; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Kokosgarnen (ex 57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	ex 59.15 Andere Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
5) 59.05 Netze aus Waren der Nr. 59.04, in Stücken, am Stück oder abgepasst; abgepasste Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1) 59.16 Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfäden ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
6) 59.06 Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus	Herstellung aus Fasern, Fäden oder einfachen Garnen (ex Kapitel 50 bis 59); oder aus Garnen aus endlosen Spinnstoffen (ex 51.01, ex 51.02 oder ex 59.04), die ganz aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art bestehen; oder aus Kokosgarnen (ex 57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1) ex 59.17 Gewebe und Bedarfsgegenstände, zu technischen Zwecken, aus Spinnstoffen, gemäß Anmerkung 5 a zu Kapitel 59	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfäden ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Kokosgarnen (ex 57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
7) 59.07 Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zürichtestoffen bestrichen, von der Art, wie sie für Buchelbände, Kartonagearbeiten, Futterale oder ähnliche Zwecke verwendet werden (Buchbinderleinwand usw.); Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Steifleinen (Bougram) und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei	Herstellung aus Fasern, Fäden oder einfachen Garnen (ex Kapitel 50 bis 59); oder aus Garnen aus endlosen Spinnstoffen (ex 51.01, ex 51.02 oder ex 59.04), die ganz aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art bestehen; oder aus Kokosgarnen (ex 57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	ex 59.17 Beuteltuch (Müllergaze) und Siebdrucktücher	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 59.17 gehören
8) 59.08 Gewebe, mit Cellulosedervaten oder anderen Kunststoffen imprägniert oder bestrichen	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1) ex 59.17 Bedarfsgegenstände, zu technischen Zwecken, aus Spinnstoffen, ausgenommen die in Anmerkung 5 a zu Kapitel 59 aufgeführten Erzeugnisse	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
9) 59.09 Wachstuch und andere gefüte oder mit einem Ueberzug auf der Gundlage von Oel verselene Gewebe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 59.09 gehören		
ex 59.09 Oelselze, deren Spinnstoffanteil ganz aus Seide besteht	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 59.09 gehören		
10) ex 59.11 Erzeugnisse aus paralleliegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	* ex 60.02 Handschuhe, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
11) ex 59.11 Andere kautschutierte Gewebe dieser Nummer	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfäden ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1) ex 60.02 Andere Handschuhe	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfäden ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
ex 59.12 Andere Gewebe, imprägniert oder bestrichen	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	* ex 60.03 Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfshoner und ähnliche Waren, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
ex 59.12 Bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder ähnliche Zwecke	Herstellung aus Fasern, Fäden, Garnen oder nicht bemalten Spinnstoffwaren ¹⁾ (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	1) ex 60.03 Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfshoner und ähnliche Waren, nicht gebrauchsfertig	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfäden ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

¹⁾ Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.²⁾ Siehe Erläuterung am Fuss der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.¹⁾ Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

Endprodukt		In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang	Endprodukt		In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
*ex 60.04	Unterkleidung, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	*ex 61.02	Bestickte Blusen für Frauen, Mäd-chen und Kleinkinder, gebrauchs-fertig; oder nicht zusammengesetzt, jedoch vollständig, aber nicht aus mehr als sieben Teilen bestehend	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 60.04	Andere Unterkleidung	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	*ex 61.02	Bestickte Blusen für Frauen, Mäd-chen und Kleinkinder, gebrauchs-fertig; oder nicht zusammengesetzt, jedoch vollständig, aber nicht aus mehr als sieben Teilen bestehend	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 60.05	Oberkleider, Bekleidungszubehör und andere Waren, gebrauchsfertig, ausgenommen Bettdecken	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	*ex 61.02	Andere Oberkleider für Frauen, Mäd-chen und Kleinkinder	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 60.05	Andere Waren dieser Nummer	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	*ex 61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Män-nern und Knaben, einschließlich Kra-gen, Vorhemen und Manschetten, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 60.06	Gewirkte oder gestrickte, gummielastische oder kautschukturierte Stoffe am Stück	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören, vor-ausgesetzt, dass allen mit Spinnstoffen überzogenen Fäden oder Kordeln des Kapitels 40 Zonenursprung zukommt	*ex 61.03	Andere Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 60.06	Waren der in den Nrn. 60.02 bis 60.05 aufgeführten Art, gummielastisch oder kautschukturiert, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	*ex 61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 60.06	Andere Waren dieser Nummer	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	*ex 61.04	Andere Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
			*ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher,	Herstellung aus Fasern, Fäden oder

Kapitel 61

Kleider und Bekleidungszubehör aus Gewebe

Anmerkung: Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis mit *) bezeichnet, müssen Garnierungen (Auspusz) und Zubehör (ausgenommen Futter) nicht in der Zone von dem bei dem bezüglichen Ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang angegebenen Ausgangspunkt an hergestellt werden sein; diese können vielmehr in jedem beliebigen Stadium in den Verarbeitungsvorgang eingeführt werden sein.

eingetragen worden sein.		<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs begründender Verarbeitungsvorgang</i>	<i>Zubehör</i> 50 % des Ausführpreises des Endproduktes nicht übersteigt; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
•ex 61.01	Oberkleider für Männer und Knaben, gebrauchsfertig	2) Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen oder, mit Ausnahme des Futters, aus Spinnstoffwaren ⁹⁾ (ex Kapitel 50 bis 59), vorausgesetzt, dass der Wert aller Spinnstoffwaren (ausgenommen Futter, Garnierungen [Ausputz] oder Zubehör), die nicht in der Zone aus Fasern, Fäden oder Garnen hergestellt wurden, weniger als 45 % des Ausführpreises des Endproduktes beträgt; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	•ex 61.05 Andere Taschentücher und Zier-taschentücher
•)ex 61.01	Andere Oberkleider für Männer und Knaben	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
•ex 61.02	Oberkleider für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	•ex 61.06 Shawls, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, gebrauchsfertig
•ex 61.02	Oberkleider für Frauen, Mädchen und Kleinkinder der nachstehenden Arten, gebrauchsfertig: Kleider, Röcke, Jacken, Hosen (ausgenommen Hosen aus Geweben der Nrn. 55.08 oder 55.09), Kostüme (bestehend aus Jacke und Rock oder aus Jacke und Hose) und Mäntel	9) Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen oder, mit Ausnahme des Futters, aus Spinnstoffwaren ⁹⁾ (ex Kapitel 50 bis 59), vorausgesetzt, dass der Wert aller Spinnstoffwaren (ausgenommen Futter, Garnierungen [Ausputz] oder Zubehör), die nicht in der Zone aus Fasern, Fäden oder Garnen hergestellt wurden, weniger als 45 % des Ausführpreises des Endproduktes beträgt; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	•ex 61.06 Shawls, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt, gebrauchsfertig
			•)ex 61.06 Andere Waren dieser Nummer
			Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
			Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen oder nicht bestickten Spinnstoffwaren (ex Kapitel 50 bis 59), vorausgesetzt, dass der Wert aller nicht bestickten Spinnstoffwaren ⁹⁾ (ausgenommen Garnierungen [Ausputz] und Zubehör) 50 % des Ausführpreises des Endproduktes nicht übersteigt; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
			Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
			Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

¹⁾ Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

*) Siehe Anmerkung 3 der vorliegenden Anmerkungen zu Absatz 11.
**) Dieser ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgang gilt bis zum 31. Dezember 1961. Über den nachher anzuwendenden ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang wird vor diesem Zeitpunkt verhandelt. Kann diesbezüglich eine einstimmige Vereinbarung nicht erreicht werden, gilt ab 1. Januar 1962 folgender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang:

Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen der Kapitel 50 bis 59 oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören.

⁸⁾ Siehe Fussnote auf der rechten Spalte.

⁸⁾ Siehe Erläuterung am Fuss der einleitenden Anmerkungen zu Bellage II.

¹⁾ Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

*) Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage 11.
*) Dieser ursprungs begründende Verarbeitungsvorgang gilt bis zum 31. Dezember 1961. Ueber den nachher anzuwendenden ursprungs begründenden Verarbeitungsvorgang wird vor diesem Zeitpunkt verhandelt werden.

⁹⁾ Siehe Erläuterung am Fuss der erläuternden Anmerkung zu Bellage II.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs begründender Verarbeitungsvorgang	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs begründender Verarbeitungsvorgang
*) ex 61.07 Andere Waren dieser Nummer	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	*) ex 62.02 Folgende bestickte Waren: Tischwäsche, Vorhänge, Tischläufer, Sofaschoner, Schonüberzüge für Sitzmöbel, Überzüge für Kissen (ausgenommen Bettwäsche)	Herstellung aus Fasern, Fäden, Garnen oder nicht bestickten Spinnstoffen ¹⁾ (ex Kapitel 50 bis 59), vorausgesetzt, dass der Wert aller nicht bestickten Spinnstoffwaren (ausgenommen Garnierungen [Ausputz] und Zubehör) 50% des Ausfuhrpreises des Endproduktes nicht übersteigt; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*) 61.08 Kragen, Hemdeinsätze, Gimpfen, kleine Putzsachen, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und andere ähnliche Putzwaren für Oberkleider und Unterkleidung für Frauen und Mädchen	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	*) 62.03 Säcke und Beutel für Verpackungs- zwecke	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*) ex 61.08 Kragen, Hemdeinsätze, Gimpfen, kleine Putzsachen, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und andere ähnliche Putzwaren, bestickt, für Oberkleider und Unterkleidung für Frauen und Mädchen	Herstellung aus Fasern, Fäden, Garnen oder nicht bestickten Spinnstoffwaren ¹⁾ (ex Kapitel 50 bis 59), vorausgesetzt, dass der Wert aller nicht bestickten Spinnstoffwaren 50% des Ausfuhrpreises des Endproduktes nicht übersteigt; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	*) 62.04 Planen (Blachen), Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*) ex 61.09 Korsette, Korsettgürtel, Hüftgürtel, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren aus Geweben oder gewirkten oder gestrickten Stoffen, auch gummielastisch, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören	*) 62.05 Andere Konfektionswaren aus Gewe- ben, einschließlich Schnittmuster für Kleiderherstellung	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
ex 61.09 Büstenhalter, Korsette, Korsettgürtel, Hüftgürtel, Schlüpfen und ähnliche zum Stützen von Körperteilen bestimmte Waren, auch gummielastisch, gebrauchsfertig	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 61.09 gehören, vorausgesetzt, dass der Wert aller Materialien, die von außerhalb der Zone eingeführt oder unbestimmten Ursprungs sind, 40% des Ausfuhrpreises des Endproduktes nicht übersteigt	*) ex 62.05 Waren für die Innenausstattung von religiösen Kultstätten, bestickt	Herstellung aus Fasern, Fäden, Garnen oder nicht bestickten Spinnstoffwaren ¹⁾ (ex Kapitel 50 bis 59), vorausgesetzt, dass der Wert aller nicht bestickten Spinnstoffwaren (ausgenommen Garnierungen [Ausputz] und Zubehör) 50% des Ausfuhrpreises des Endproduktes nicht übersteigt; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*) ex 61.09 Waren dieser Nummer, nicht vollständig oder nicht gebrauchsfertig	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören		
*) ex 61.10 Handschuhe, Strümpfe, Socken, weder gewirkt noch gestrickt, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören		
*) ex 61.10 Andere Waren dieser Nummer	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören		
*) ex 61.11 Anderes konfektioniertes Bekleidungs- zubehör: Schweissblätter, Achspolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzhärmel usw.; alle diese ge- brauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören		
*) ex 61.11 Andere Waren dieser Nummer	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören		
Kapitel 62 Andere Konfektionswaren aus Gewebe			
Anmerkung: Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis mit *) bezeichnet, müssen Garnierungen (Ausputz) und Zubehör (ausgenommen Futter) nicht in der Zone von dem bei dem bezüglichen ursprungsbestimmenden Verarbeitungsvorgang angegebenen Ausgangspunkt an hergestellt werden selen; diese können vielmehr in jedem beliebigen Stadium in den Verarbeitungsvorgang eingeführt werden sein.			
Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs begründender Verarbeitungsvorgang		
*) 62.01 Decken	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören		
*) 62.02 Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören		

Beilage III**Grundstoffliste**

Anmerkung: Die Bezeichnung der in dieser Liste aufgezählten Materialien stützt sich auf ihre Einleitung in der Brüsseler Nomenklatur.

05.01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar
05.02	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare für die Herstellung von Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten und Haare
ex 05.03	Rosshaar nicht gekräuselt und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus andern Stoffen
05.04	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
05.05	Abfälle von Fischen
05.06	Flechsen und Sehnen; Schnitzel und andere ähnliche Abfälle von ungegerbten Häuten und Fellen
05.08	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe
05.09	Flöhrner, Geweih, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Abfälle und Mehl; Fisch, bei aller Art, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Bartenfransen und Abfälle
05.10	Eifelbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon
05.11	Schildpatt (Schalen, Platten), roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Klauen und Schildpattabfälle
05.12	Korallen und dergleichen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiter verarbeitet; Muschelschalen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Muschelschalen
05.13	Meerschwein
05.14	Grauer Amber, Bibergel, Zibet und Moschus; Kanthariden und Galle, auch getrocknet; tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneimitteln verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegrieffen; nicht lebende Tiere der Kapitel 1 oder 3, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten und von Melonen, frisch, gefroren, zur vorläufigen Halbarmachung in Salzwasser oder in Wasser mit Zusatz anderer Stoffe (schweflige Säure usw.) eingelegt, oder getrocknet
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatzmittel mit Zusatz von Kaffee, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis
09.02	Tee
09.03	Mate
09.04	Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattung Capsicum und Pimenta
09.05	Vanille
09.06	Zimt und Zimtblüten
09.07	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüten und Kardamomen
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte
09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze

¹⁾ Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

²⁾ Siehe Erläuterung am Fuss der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

¹⁾ Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

²⁾ Siehe Erläuterung am Fuss der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

12.01	Oelsäuren und ölhaltige Früchte, auch geschrotet	27.04	Koks und Schwellkoks aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf
ex 12.02	Mehl von Erdnüssen, nicht entfettet	27.05	Retortenkohle
12.07	Pflanzenenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder für Zwecke der Medizin, Insektenverflüchtigung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstossen oder in Pulverform	27.05bis	Leuchtgas, Schwachgas und Wassergas
ex 12.08	Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, die hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendet werden, anderweit weder genannt noch inbegriffen	27.06	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschliesslich der destillierten und der präparierten Teere
12.09	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert	27.07	Oele und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlekters und ähnliche Erzeugnisse
13.01	Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben	27.08	Pech und Pechkoks aus Steinkohlektter oder anderen Mineralteeren
13.02	Schellack, auch gebleicht; natürliche Gummimärkte, Gummiharze, Harze und Balsame	27.09	Erdöl oder Schieferöl, unbearbeitet
ex 13.03	Pflanzensaft und Pflanzenauszüge; natürliche Pflanzenschleime und Verdickungstoffe, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen, ausgenommen Agar-Agar	27.10	Erdöl oder Schieferöl (andere als unbehandelte), einschliesslich anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdöl oder Schieferöl von 70% oder mehr, in denen diese Oele den wesentlichen Bestandteil bilden
14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- und Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Flechtwiesen, Schilf, Bambus, Stuhlröhr, Rinsen, Raphia, gereutiges, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast und dergleichen)	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
ex 14.02	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich für Polsterzwecke verwendeten Art, ohne Unterlagen aus anderen Stoffen	27.12	Vaselin
ex 14.03	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Herstellung von Besen und Bürsten verwendeten Art, auch in Zöpfen oder Bündeln, ausgenommen Istel mit Unterlagen aus anderen Stoffen	27.13	Paraffin, mikrokristallines Paraffin aus Erdöl oder Schieferöl, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch oder slack wax), auch gefärbt
14.04	Kerne, Schalen, Nüsse und harte Samen der zum Schnitzen verwendeten Art (Steinnüsse, Dimpalnüsse und dergleichen)	27.14	Bitumen aus Erdöl, Petrokok und andere Rückstände aus Erdöl oder Schieferöl
ex 14.05	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ohne Unterlagen aus anderen Stoffen	27.15	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein
15.05	Wollfett und Wollfettderivate, einschliesslich Lanolin	27.17	Elektrischer Strom
ex 15.11	Glycerin, roh, einschliesslich Glycerinwasser und -unterlaugen	ex 28.01	Jod
15.11	Wafrat (Spermaceti), roh, gepresst oder raffiniert, auch künstlich gefärbt	28.02	Schwefel, sublimiert oder gefällt; kolloider Schwefel
15.15	Rienenswachs und anderes Insektenwachs, auch künstlich gefärbt	28.03	Kohlenstoff (Gasruss oder carbon black, Acetylensruss, Anthracensruss, Lampensruss usw.)
15.16	Pflanzenwachs, auch künstlich gefärbt	ex 28.04	Tellur
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	ex 28.05	Lithium; Quecksilber
18.01	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	ex 28.20	Aluminimumoxyd
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaobaßfall	31.01	Guano und andere natürliche animalische oder vegetabilische Düngemittel, auch untereinander gewischt, jedoch nicht chemisch bearbeitet
ex 23.03	Bagasse; Getreidequellwasser	ex 31.02	Natriumnitrat, natürliches
24.01	Tabak, roh oder unverarbeitet; Tabakabfälle	ex 31.04	Kalisalze, natürliche, rohe (Carnallit, Kainit, Sylvinit usw.); Kaliumchlorid
25.01	Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Tafelsalz; reines Natriumchlorid; Salzsoße; Meerwasser	32.04	Pflanzliche Farbstoffe (einschliesslich der Auszüge aus Färbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen jedoch Indigo) und tierische Farbstoffe
25.02	Schwefelkies (Pyrit), nicht geröstet	ex 33.01	Aetherische Oele (ausgenommen Eukalyptosöl), flüssig oder fest, und Resinoide
25.03	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	38.06	Sulfitablauungen
25.04	Graphit, natürlicher	38.07	Balsamterpentinöl; Kienöl, Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere Terpentinöl-Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine Oil
25.05	Sand, natürlicher, aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande der Nr. 26.01	38.08	Kolophonium und Harzsäuren sowie ihre Derivate, ausgenommen Harzester der Nr. 39.05; leichte und schwere Harzöle
25.06	Quarz (anderer als natürlicher Sand); Quarzite, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt	38.09	Holzterpentinöl (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Nr. 38.18); Kreosol; Holzgeist und Acetonöl
25.07	Lehm und Ton (Kaolin, Bentonit usw.), ausgenommen expandierter Ton der Nr. 68.07, Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mulfit; Schamotte und Dinaserde	38.10	Pflanzliche Peche aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen barzigen Stoffen
25.08	Kreide	40.01	Naturkautschuk, Balata, Guttaperche und ähnliche natürliche Kautschukarten, roh, (einschliesslich Latex, auch stabilisiert)
25.09	Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisen-glimmer	40.02	Synthetischer Kautschuk, einschliesslich des synthetischen Latex, auch stabilisiert; Faktismasse
25.10	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Calciumaluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreide	40.03	Regenerierter Kautschuk
25.11	Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen reines Bariumoxyd	40.04	Abfälle, Schnitzel und Pulver von Weichkautschuk; Altwaren und Teile davon aus Kautschuk, nur zur Wiedergewinnung von Kautschuk verwendbar
25.12	Infusorierende, kieselnsaure Fossilienmehl und andere ähnliche kieselnsaure Erden (Kieselgur, Triplet, Diatomit usw.), mit einer augenscheinlichen Dichte von 1 oder weniger, auch gebrannt	41.01	Abfälle, Pulver und Bruch von Hartkautschuk
25.13	Riumstein, Schmiergel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleif-rohstoffe, auch gebrannt	43.01	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt), einschliesslich der nichtenthaarten Schaf- und Lammfelle
25.14	Schleifer, roh, gespalten, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt	43.02	Peitzelle, roh
25.15	Marmor, Travertin, Ecuausse und andere Werk- oder Hausteine aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr sowie Alabaster, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt	43.03	Brennholz in Form von Knüppeln, Scheiten, Zweigen oder Reisgängen; Holzabfälle, einschliesslich Sägespäne
25.16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt	44.02	Holzkohle (einschliesslich Kohle aus Schalen und Nüssen), auch zusammengepresst
25.17	Feuerstein (Flint); zerkleinerte Steine (Schotter), Makadam und Teermakadam, Steine und Kies von der Art, wie sie zur Beschotterung im Strassen- und Bahnbau oder zum Belasten verwendet werden; Kiesel; Körner, Spält und Pulver von Steinen der Nr. 25.15 und 25.16	44.03	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet
25.18	Dolomit, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt; Dolomit, auch gesintert oder gebrannt; Dolomitspinnguss	44.04	Holz, nur vierkantig behauen
25.19	Natürliches Magnesiumcarbonat (Alagnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxyd	44.05	Holz, nur in der Längsrichtung gesägt, gesärtet oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 5 mm
25.20	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringem Zusatz von abbinderegulierenden Stoffen, ausgenommen für zahnärztliche Zwecke besonders zubereitete Gips	45.01	Naturkork, unbearbeitet und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl
25.21	Kalksteine zur Verwendung als Hochofenzuschläge oder zur Herstellung von Kalk oder Zement	47.01	Papiermasse
25.22	Kalk, gewöhnlicher (ungelöschter oder gelöschter); hydraulischer Kalk (Wasserkalk), ausgenommen reines Calciumoxyd und Calciumhydroxyd	47.02	Abfälle von Papier und Pappe; alte Papier- und Pappwaren, nur zur Papierherstellung verwendbar
ex 25.23	Zement (ausgenommen Zementklinker), auch gefärbt	50.01	Seidenraupen-Kokons, zum Abhaspeln geeignet
25.21	Asbest	50.02	Grège-Seide (weder gedreht noch gewirkt)
25.25	Natürlicher Meerschaum (auch in polierten Stücken) und natürlicher Bernstein; wiedergewonnener Meerschaum und wiedergewonnener Bernstein, in Platten, Stäben, Stangen und ähnlichen Formen gegossen, nicht weiter bearbeitet; Jett	50.03	Abfälle von Seide (einschliesslich nicht abspaltbare Seidenraupen-Kokons und Reißspinnstoff); Schappe, Bourrette und Kämmlinge
25.26	Glimmer, auch in unregelmässige Scheiben gespalten und Glimmerabfälle	53.01	Wolle (Schafwolle), weder kardiert noch gekämmt
25.27	Natürlicher Speckstein, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt; Talk	53.02	Feine und grobe Tierhaare, weder kardiert noch gekämmt
25.28	Kryolith und Chiloith, natürliche	53.03	Abfälle von Wolle oder Tierhaaren (feinen oder groben), ausgenommen Reisspinngussstoff
25.29	Natürliche Arsensulfide	53.04	Reißspinnstoff aus Wolle oder Tierhaaren (feinen oder groben)
25.30	Natürliche rohe Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Mutterläufen gewonnene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85% H_3BO_3 in der Trockensubstanz	54.01	Flachs (Leinen), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschliesslich Reißspinnstoff)
25.31	Feldspat; Leucit; Nephelin und Nephelinsyenit; Flußspat	54.02	Ramie, roh, geschält, degummiert, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschliesslich Reißspinnstoff)
25.32	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von Tonwaren	55.01	Raumwolle, weder kardiert noch gekämmt
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabfälle	55.02	Baumwoll-Linters
26.02	Schlacken aller Art, Hammerschlag und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	55.03	Baumwollabfälle (einschliesslich Reißspinnstoff), weder kardiert noch gekämmt
26.03	Aschen und Rückstände (andere als solche der Nr. 26.02), die Metall oder Metallverbindungen enthalten	56.03	Abfälle von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen (endlose oder Kurzfasern), weder kardiert noch gekämmt, einschliesslich Garnabfälle und Reisspinngussstoff
26.04	Andere Schläcken und Aschen, einschliesslich Seetangasche	57.01	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschliesslich Reisspinngussstoff)
ex 27.01	Steinkohle, sofern diese nach Verarbeitung in der Zone nicht weiterhin Steinkohle (ex 27.01) bleibt	57.02	Abaca (Manilahant oder musa textilis), roh, in Fasern oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschliesslich Reißspinnstoff)
ex 27.01	Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle	57.03	Jute, roh, geschält oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschliesslich Reißspinnstoff)
27.02	Braunkohle und Braunkohlenbriketts	57.04	Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle (einschliesslich Reißspinnstoff)
27.03	Torf (einschliesslich Torfstreue) und Torfbriketts	ex 57.07	Kokosgarne
		63.02	Hadern, Lunpen, Bindfäden, Seile und Täue, in Form von Abfällen oder Altwaren
		70.01	Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Bruch von Glas; Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas)
		70.02	Emaillglas in Brocken, Stangen, Stäben oder Röhren
		71.01	Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefäst noch montiert, auch zur Erleichterung des Transports aufgereiht, jedoch nicht assortiert
		ex 71.02	Eidelsteine und Schmucksteine, ausgenommen durchbohrte Diamanten für Ziehseisen sowie piezoelektrische Quarze in Platten-, Stangen- oder Stabform

71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefasst noch montiert, auch zur Erleichterung des Transports aufgereiht, jedoch nicht assortiert	78.04	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Beryllium
71.04	Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen	78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, roh	79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, roh	80.01	Rohzinn; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn
ex 71.09	Platin und Platinmetalle, roh, auch legiert	ex 81.01	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Wolfram
ex 71.09	Platin und Palladium, nicht legiert, in Tafeln mit einer Dicke von 6 mm oder mehr	ex 81.02	Molybdän, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Molybdän
71.11	Edelmetalltaschen (Gekräzt), Bruch und Abfälle von Edelmetallen	ex 81.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Tantal
73.01	Roheisen (einschliesslich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder der gleichen, auch in formlosen Stücken	ex 81.04	Cadmium, Gallium, Indium, Kobalt, Thallium, Wismut, nicht legiert, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Antimon, Cadmium, Chrom, Gallium, Germanium, Hafnium, Indium, Kobalt, Mangan, Niobium (Columbium), Rhodium, Thallium, Thorium, Titan, Uran, Vanadium, Wismut, Zirkon
73.02	Ferrolegerungen		
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, Alteisen		
73.04	Eisen oder Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Körngrösse sortiert		
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm		
1) 73.09	Breitflacheisen und Breitflachstahl (sofern für die Herstellung von Waren der Kapitel 84 bis 90 verwendet)		
1) 73.10	Stabeisen und Stahlstahl, warm gewalzt, warm stranggepresst oder geschmiedet (einschliesslich Walzdraht); Stabeisen und Stahlstahl, kalt geformt oder kalt nachbearbeitet; Hohlböhrerstäbe aus Stahl für Bergwerke (sofern für die Herstellung von Waren der Kapitel 84 bis 90 verwendet)		
1) 73.11	Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, warm stranggepresst, geschmiedet, kalt geformt oder kalt nachbearbeitet; Spundwandeisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt (sofern für die Herstellung von Waren der Kapitel 84 bis 90 verwendet)		
1) 73.12	Bandseisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt (sofern für die Herstellung von Waren der Kapitel 84 bis 90 verwendet)		
1) 73.13	Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt (sofern für die Herstellung von Waren der Kapitel 84 bis 90 verwendet)		
1) 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Nrn. 73.09 bis 73.13 aufgeführten Formen (sofern für die Herstellung von Waren der Kapitel 84 bis 90 verwendet)		
74.01	Kupfermetalle; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer		
74.02	Kupfervorlegierungen		
75.01	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenprodukte der Nickelgewinnung; Rohnickel (mit Ausnahme der Anoden der Nr. 75.03); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel		
ex 75.02	Stäbe aus Nickel-Kupferlegierungen, mit einem Nickelgehalt von mehr als 60 Gewichtsprozenten		
ex 75.03	Pulver und Flitter, aus Nickel		
75.05	Anoden zum Vernickeln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		
76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium (zur Erzeugung von Waren, die nicht unter die Tarifnummer 76.01 fallen)		
77.01	Bohmagneum; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Magnesium (einschliesslich Drehspäne, nicht nach Grösse sortiert)		

1) Diese Materialien bleiben in der Grundstoffliste bis zum 31. Dezember 1961.

Anmerkung: Auf Verlangen eines Mitgliedstaates können weitere Materialien des Kapitels 28 in diese Liste aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass das betreffende Material nicht in wesentlichen Mengen von Ländern der Zone erzeugt und ausgeführt wird und dass die Aufnahme dieses Materials in die Liste notwendig ist, um Erzeugnissen die Zollbehandlung der Zone zuteil werden zu lassen.

Beilage IV

Formulare für den urkundlichen Ursprungsnachweis

1. Bei den in dieser Beilage vorgesehenen Formularen sind jene Aenderungen vorbehalten, die zwischen den Signatarstaaten dieses Uebereinkommens spätestens bis zum 1. März 1960 allenfalls vereinbart werden.

2. Die Formulare 1, 2 und 3 sind auf Papier im Format A 4 (297 mm lang, 210 mm breit) zu drucken. Der Text des Formulars 1 a kann nur auf Rechnungen, und zwar unten oder auf der Rückseite angebracht werden, nicht jedoch handschriftlich.

3. Die Formulare können in jeder der Amtssprachen der Mitgliedstaaten abgefasst werden.

4. Formular 1 ist zu verwenden, wenn der Erzeuger in der Lage ist, die Angaben über den Versand usw. zu machen.

Formular 1 a enthält den Text, der vom Erzeuger zu verwenden ist, wenn er in der Lage ist, die Angaben über den Versand usw. zu machen und die Ursprungserklärung mit seiner Rechnung verbunden wird.

Formular 2 ist zu verwenden, wenn der Erzeuger nicht selbst in der Lage ist, die Angaben über den Versand usw. zu machen, wie sie im Teil II des Formulars verlangt werden.

Formular 3 ist zu verwenden, wenn ein Ursprungszeugnis von einer Behörde oder einer ermächtigten Stelle ausgestellt wird.

Vorderseite			
<p>EUROPEISCHE FREIHANDELSASSOZIATION (EFA)</p> <p>URSPRUNGSKLÄRUNG</p> <p>Formular 1: Zu verwenden, wenn der Erzeuger in der Lage ist, die Angaben über den Versand usw. zu machen.</p> <p>Referenz- oder Fakurznummer (wenn vorhanden):</p>			
Empfänger		Für amtliche Zwecke im Einfuhrland	
Expoteur			
Transportmittel (Angabe freigegeben)	Verladort	Entladort	
Zeilchen und Nummern der Packstücke	Anzahl und Art der Packstücke	Warenbezeichnung	Fakturierter Preis
			Gewicht oder Menge
			Ursprungskriterium (siehe Anmerkung A)
<p>Der unterzeichnete Erzeuger und Expoteur der oben aufgeführten Waren, die wie vorstehend angegeben verendet werden, erklärt hiermit, dass:</p> <p>1. die Angaben in dieser Erklärung in Kenntnis der Ursprungsbestimmungen gemäß Artikel 4 und Anhang B des EFA-Uebereinkommens sowie der unisonen Anmerkungen gemacht worden sind;</p> <p>2. jeder einzelne in den oben bezeichneten Waren enthaltene Gegenstand entsprechend dem angegebenen Ursprungskriterium erzeugt worden ist.</p>			
Ort und Datum der Unterzeichnung	Name und Adresse des Erzeugers		
Rechtsverbindliche Unterschrift			

Rückseite	
<p>ANMERKUNGEN</p> <p>A. Ursprungskriterium</p> <p>Das Kriterium, auf Grund dessen der Zonenantrag erklärt wird, muss in der Rubrik "Ursprungskriterium" bei jedem in der Rubrik "Warenbezeichnung" aufgeführten Warenposten folgendemassen angegeben werden:</p> <p>Ist jeder in dem Warenposten enthaltene Gegenstand</p> <p>a) vollständig in der Zone erzeugt worden</p> <p>b) in der Zone durch einen in den EFA-Verarbeitungslisten bezeichneten unproduktionsbegrenzenden Verarbeitungsvorgang erzeugt worden:</p> <p>c) in der Zone erzeugt worden und überschreitet der Wert aller in irgendeinem Stadium der Erzeugung verwendeten Materialien, die von ausserhalb der Zone eingeführt wurden oder unbestimmten Ursprungs sind, nicht 50 % des Ausfuhrpreises des Gegenstandes:</p> <p>Ist der Buchstabe "A" einzusetzen,</p> <p>Ist die dem Endprodukt entsprechende Nummer der Brüsseler Nomenklatur einzusetzen,</p> <p>Ist "50 %" einzusetzen.</p>	
<p>B. Mit der Ausfertigung dieses Formulars verpflichtet sich der Erzeuger, der zuständigen Behörde jene zusätzlichen Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen, die für die Überprüfung dieser Erklärung als notwendig erachtet werden.</p> <p>C. Personen, die unwahr Erklärungen abgeben oder deren Abgabe bewirken, machen sich strafbar.</p>	

(Formular 1 a: Dieser Text ist zu verwenden, wenn die Erklärung auf der Rechnung angebracht wird)

**EUROPEISCHE FREIHANDELS- Umsprungserklärung
ASSOZIATION (EFA)**

Der unterzeichnete Erzeuger und Exporteur der in dieser Rechnung aufgeführten Waren erklärt hiermit, dass:

1. die Angaben in dieser Erklärung in Kenntnis der Ursprungsbestimmungen gemäß Artikel 4 und Anhang B des EFA-Uebervereinabkommen gemacht worden sind;

2. jeder einzelne in den aufgeführten Waren enthaltene Gegenstand

- ♦ a) vollständig in der Zone erzeugt worden ist; oder
- ♦ b) in der Zone durch einen in den EFA-Verarbeitungslisten bezeichneten Ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang für Waren der Nummer(s) (Nummer der Brüsseler Nomenklatur) erzeugt worden ist; oder
- ♦ c) in der Zone erzeugt worden ist und der Wert aller in irgend-einem Stadium der Erzeugung verwendeten Materialien, die von ausserhalb der Zone eingeführt wurden oder unbestimmt Ursprungs sind, 50% des Ausfuhrpreises des Gegenstandes nicht überschreitet;

3. die aufgeführten Waren aus „(Mfd.) * * * * *“ an den in der Rechnung angegebenen Empfänger versendet werden.

Rechtsverbindliche Unterschrift

♦ Nicht zutreffende Ursprungskriterien sind zu streichen; diese können im Text der Umsprungserklärung auch weggelassen werden.

Zur Bezeichnung:
Diese Umsprungserklärung ist nur verwendbar, wenn auf alle in der Rechnung angeführten Waren dasselbe Ursprungskriterium (2a) oder 2b' oder 2c.) zutrifft.

**EUROPEISCHE
FREIHANDELSASSOZIATION (EFA)**

URSPRUNGSEKRÄLARUNG
Formular 2: Zu verwenden, wenn der Erzeuger nicht selbst in der Lage ist, die Angaben über den Verzand zu machen, wie es im Teil II verlangt werden.

Vorderseite

II. ERKLÄRUNG DES EXPORTEURS

Rückseite

Bezugsnummer
(z. B. Nummer der Rechnung)
(wenn vorhanden);

Empfänger		Für amtliche Zwecke im Einfuhrland		
Exporteur				
Transportmittel (Angabe freigestellt)		Verladeort	Entladeort	
Zeichen und Nummer der Packstücke	Anzahl und Art der Packstücke	Warenbeschreibung	Fakturierter Preis	Gewicht oder Menge

ANMERKUNGEN

A. Ursprungskriterium
Das Kriterium, auf Grund dessen der Zoonursprung erfüllt wird, muss in der Rubrik "Ursprungskriterium" bei jedem in der Rubrik "Warenbeschreibung" aufgeführten Warenposten folgendemmaßen angegeben werden:
Ist jeder in den Warenposten enthaltene Gegenstand

- a) vollständig in der Zone erzeugt worden; *ist der Bezeichnung "A"* einzusetzen;
- b) in der Zone durch einen in den EFA-Verarbeitungslisten bezeichneten Ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang erzeugt worden; *ist die dem Endprodukt entsprechende Nummer der Brüsseler Nomenklatur einzusetzen;*
- c) in der Zone erzeugt worden und übersteigt der Wert aller in irgend-einem Stadium der Erzeugung verwendeten Materialien, die von ausserhalb der Zone eingeführt wurden oder unbestimmt Ursprungs sind, nicht 50% des Ausfuhrpreises des Gegenstandes;

B. Mit der Ausfüllung dieses Formulars verpflichten sich der Erzeuger und der Empfänger, den sonstigen behördlichen sonstlichen Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen, die für die Überprüfung dieser Erklärung als notwendig erachtet werden.

C. Personen, die unwahrre Erklärungen abgeben oder deren Abgabe bewirken, machen sich strafbar.

II. ERKLÄRUNG DES ERZEUGERS

Warenbezeichnung	Nummer und Datum der Rechnung des Erzeugers	Gewicht oder Menge	Ursprungskriterium (nicht Anmerkung A)
Ort und Datum der Unterzeichnung	Name und Adresse des Erzeugers		
	Rechtsverbindliche Unterschrift		

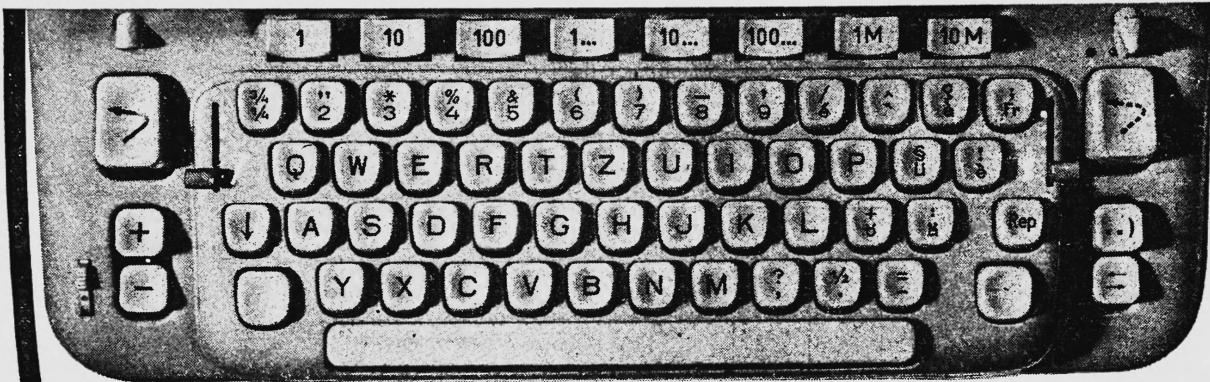
Der unterzeichnete Exporteur der oben aufgeführten Waren, die wie vorstehend angegeben versendet werden, erklärt hiermit, dass:

1. die Angaben in dieser Erklärung in Kenntnis der Ursprungsbestimmungen gemäß Artikel 4 und Anhang B des EFA-Uebervereinabkommen sowie der obigen Anmerkungen gemacht worden sind;

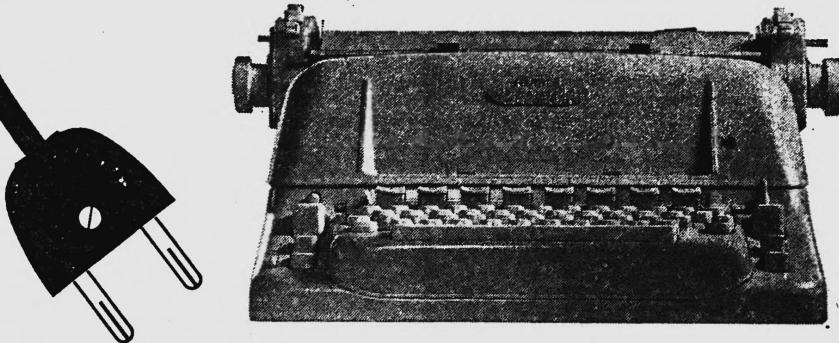
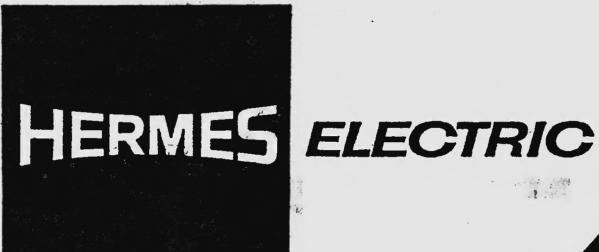
2. jeder einzelne in den oben bezeichneten Waren enthaltene Gegenstand entsprechend dem angegebenen Ursprungskriterium erzeugt worden ist;

3. bei Gegenständen, bei denen sich die Erklärung des Erzeugers auf Anmerkung A c) bezieht, der Wert des diesbezüglichen Materialien 50% des Ausfuhrpreises dieser Gegenstände nicht überschreitet.

Ort und Datum der Unterzeichnung	Name und Adresse des Exporteurs
	Rechtsverbindliche Unterschrift



Im Lande
der
Elektrizität
geboren...



Vollelektrische Schreibmaschinen haben viele Wandlungen durchgemacht. Die ursprünglich schweren Kolosse sind verschwunden. Die Entwicklung neuer Modelle wurde durch die Erfahrungen der zunehmenden Verwendung massgebend bestimmt. Paillard SA, Yverdon, Ste-Croix und Orbe hat diese Fortschritte seit langem verfolgt. Nachdem sie schon über 10 Jahre mit großem Erfolg halbelektrische Schreibmaschinen fabriziert, bringt sie nun mit der neuen Hermes-Electric eine vollelektrische Hochleistungsmaschine auf den Markt, der die

letzten Erkenntnisse im Bau und Unterhalt dieses Maschinentyps zu Grunde liegen. Der Mechanismus wurde härtesten Belastungsproben unterzogen und ein spezielles Augenmerk auf die Strapazierfähigkeit bei bescheidenen Unterhaltskosten gesetzt.

Keine andere vollelektrische Schreibmaschine besitzt einen der Hermes-Electric gleichwerten Ausrüstungsreichtum. Eine ganze Anzahl zum Teil exklusiver Funktioneinrichtungen und mehrere Patente geben der eleganten, formschönen Hermes-Electric das Gepräge. Der vorteilhafte Preis ist eine

weitere Spitzenleistung der Schweizer Industrie. Preise ab Fr. 1900.-. Lassen Sie sich die Hermes-Electric für einige Tage unverbindlich auf die Probe stellen.

HERMAG

Hermes Schreibmaschinen AG.
Waisenhausstr. 2, Zürich 1, Tel. (051) 256698
Generalvertretung für die deutschsprachige
Schweiz. Vertreter für alle Kantone.

Banque Privée S.A.

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

au siège social, 18, rue de Hesse, le vendredi 4 mars 1960, à 11 heures, avec l'ordre du jour suivant:

- 1° Rapport du conseil d'administration.
- 2° Rapport des contrôleurs aux comptes.
- 3° Votations sur les conclusions de ces rapports et décisions sur l'utilisation des bénéfices.
- 4° Quitus au conseil d'administration.
- 5° Nomination des contrôleurs.
- 6° Propositions individuelles.

Le conseil d'administration.

Prêts sur gages et Mont-de-Piété de Lausanne S.A.

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

pour le samedi 5 mars 1960, à 15 heures, au «Café de la Cloche», entrée Grand-Pont 8.

Ordre du jour statutaire.

Nomination d'un nouvel administrateur.

Le bilan, le compte de profits et pertes et le rapport des contrôleurs sont à la disposition des actionnaires dans les bureaux de l'établissement, rue de la Louve 4, où les cartes d'admission à l'assemblée sont délivrées sur présentation des actions ou certificats de dépôts de celles-ci, jusqu'au 4 mars 1960.

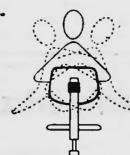
Le conseil d'administration.



Der Giroflex wird anderen Büro-Drehstühlen vorgezogen, weil er diese wichtigen Vorteile besitzt.

1 Patentiertes Gummilehnenschloss

Die auch in der Höhe verstellbare Lehnschwinge macht alle Bewegungen mit, so dass in jeder Sitzposition die beste Rückenstütze gewährleistet ist.



4 Oellose Lager

Dank dieser neuzeitlichen Konstruktion erfordert der Giroflex keinen Unterhalt.

5 Schraubenloses Fußgestell

Das patentierte Giroflex Fußgestell ist bezüglich Tragkraft und Lebensdauer jedem Holz- und Stahlfuß weit überlegen.



2 Verstellbare Rückenlehne

Sie lässt sich je nach Arbeit in jede beliebige Position bringen. Wird ein fester Halt gewünscht, so genügt eine einfache Schraubendrehung. Wird jedoch eine Rückenfederung vorgezogen, so kann diese ganz individuell eingestellt werden.



3 Rasten-Mechanik.

Ein Zug am Kugelgriff unter dem Sitz und der Giroflex lässt sich mühelos in die richtige Sitzhöhe bringen. Funktioniert zuverlässig und weist einen Verstellbereich von 12 cm auf.

Grosse Auswahl: über 30 verschiedene Modelle

Für jeden Arbeitsplatz finden Sie ein geeignetes Giroflex Modell.

Geprüftes Material

Zur Herstellung aller Giroflex Modelle wird nur Material verwendet, das den Anforderungen entspricht und sich in jahrelanger Praxis bewährt hat.

Schweizer Qualitätsarbeit

Die systematische Giroflex Fabrikation sichert eine sorgfältige Arbeit.

Giroflex, der Büro-Drehstuhl nach Mass

Sie stellen ihn nach persönlichem Belieben ein. Wünschen Sie eine beweglich federnde oder eine feste Lehne? Beim Giroflex ist beides möglich.

In der Schweiz werden mehr Giroflex gekauft als Büro-Drehstühle aller andern Marken zusammen.

STOLL
GIROFLEX
STOLL

5 Jahre Garantie

Einwandfreies Material und erstklassige Qualitätsarbeit ermöglichen die einzigartige 5jährige Garantie. Beachten Sie die rote Giroflex Garantie-Marke auf der Unterseite des Sitzes.

Trotz dieser wichtigen Vorteile kostet das abgebildete Modell 1735 FK mit erstklassigem Schaumgummi-Polster und Stamoid-Bezug



nur Fr. 130.-

Andere Modelle ab Fr. 88.50.

Nur in Büromöbel-Fachgeschäften erhältlich.

— — — — —
Gutschein
Bitte einsenden an Albert Stoll,
Giroflex Stuhlfabrik, Koblenz/AG

*1. Senden Sie mir Ihre Prospekt-Sammlung
mit Bezugsquellen-Liste

*2. Ich wünsche Modell 1735 FK in *Rot, *Grün,
*Blau, *Gelb 8 Tage gratis zur Probe.

*3. Ich wünsche eine unverbindliche Besprechung
mit Ihrem Berater für Büro-Beistühle.

*Zutreffendes bitte unterstreichen.

Name: _____

Adresse: _____

Schäden durch Feuchtigkeit?

Sichere Abhilfe schaffen die automatischen **Elektro-Entfeuchter DEHUMYD**

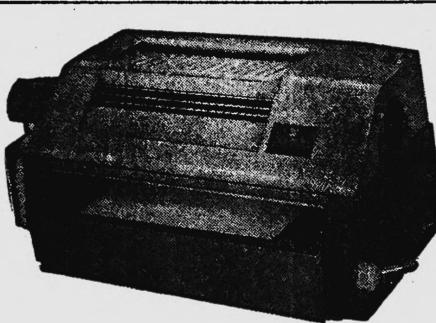
Ohne Chemikalien, wartungsfrei, mit geringem Stromverbrauch. Typen für jede Raumgrösse und Temperatur. - Vorteilhaft für Bau-Austrocknung. Günstige Mietbedingungen.

Fabrikation und Vertrieb

Pretema AG

ZÜRICH 2 DREIKÖNIGSTR. 49

Tel. 051 / 231714



FOCOOP

ein A.B. Dick-Produkt

ist die modernste Kombination von Belichtungs- und Entwicklungsgerät für das Blitzkopierverfahren.

Belichtungsfläche: 24 x 38 cm.

6 Weltpatente schützen seine konstruktiven Vorteile.

Prospekte und Beratung durch



Gebrüder Scholl AG, Zürich
Poststrasse 3 beim Paradeplatz
Telefon (051) 23 76 80

Stadt Luzern

Zu vermieten auf Frühjahr 1960 in modernem Bürohaus an sehr guter, zentraler Lage

1 Etage Büroräume

ca. 180 m² (eventuell unterteilbar). Besonders geeignet für Handelsfirmen, Sekretariate, Verwaltungen usw.

Anfragen unter Chiffre R 32900 LZ an Publicitas Luzern.

Die Besondere

WALTHER

Addiermaschine für Anspruchsvolle mit Multipliziervorrichtung

Generalvertretung:

WALTHER

ADDITIONS- & RECHENMASCHINEN A.G.

Zürich 23 Bahnhofplatz 9 Tel. (051) 27 01 33

SEBA S.A., APROZ

Messieurs les actionnaires sont convoqués en assemblée générale ordinaire

le vendredi 4 mars 1960, à 14 heures 30, dans les locaux de la société, à Aproz.

Ordre du jour:

- 1^o Procès-verbal de l'assemblée générale ordinaire des actionnaires du 6 mars 1959.
- 2^o Rapport de gestion du conseil d'administration.
- 3^o Présentation des comptes de l'exercice 1959.
- 4^o Rapport de vérification.
- 5^o Discussion et approbation des comptes de l'exercice 1959.
- 6^o Décharge aux organes de la société.
- 7^o Elections statutaires.
- 8^o Divers et visite de l'usine.

Le bilan, le compte de profits et pertes, le rapport de contrôle, le rapport de gestion et la proposition du conseil d'administration pour la répartition du bénéfice sont à la disposition de Messieurs les actionnaires de la société dès le 23 février 1960.

Aproz, le 19 février 1960.

Le conseil d'administration.

Bank in Reinach

vormalige Volksbank in Reinach

Die Generalversammlung der Aktionäre vom 18. Februar 1960 hat die Dividende pro 1959 auf 6% festgesetzt. Der Coupon Nr. 71 unserer Aktien wird daher mit Fr. 12.—, abzüglich 30% Coupon- und Verrechnungssteuer, mit

netto Fr. 8.40

an unsrern Kassen in Reinach und Belnwil am See eingelöst.

Königreich Belgien

**4 1/2 %
netto**

**98 %
netto**

äußere Anleihe von Sfr. 50 000 000 von 1960

zur Konversion, bzw. Rückzahlung der am 1. März 1960 fällig werdenden 4% äusseren Anleihe der Société Nationale des Chemins de fer belges, Brüssel, von Sfr. 50 000 000 von 1948.

Anleihebedingungen:

Laufzeit: 12 Jahre, mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit nach 8 Jahren.
Titel: Inhaberobligationen von Sfr. 1000.—.
Kotierung: an den Börsen von Basel, Zürich, Genf, Bern und Lausanne.

Emissionspreis:

Der Emissionspreis beträgt 98% netto, so dass sich eine Rendite von 4,74% ergibt.

Der eidg. Titelstempel und die eidg. Couponsteuer werden durch die belgische Regierung bezahlt; die eidg. Verrechnungssteuer wird gemäss den gegenwärtig in Kraft befindlichen Gesetzesbestimmungen auf den Zinsen von Auslandsanleihen nicht erhoben.

Konversion:

Die Inhaber von Obligationen der Société Nationale des Chemins de fer belges von 1948 haben das Recht, ihre Titel in Obligationen der neuen Anleihe des Königreichs Belgien zu konvertieren, wobei sie eine Barausgabe erhalten von Sfr. 20.— für je Sfr. 1000 konvertiertes Kapital, entsprechend der Differenz von 2% zwischen dem Nennwert der alten Obligationen und dem Emissionspreis von 98% der neuen Titel. Die zur Konversion bestimmten Titel sind ohne Coupons einzurichten.

Barzeichnung:

Der in der Konversion nicht beanspruchte Titelbetrag der neuen Anleihe wird zum gleichen Ausgabepreis von 98% zur öffentlichen Barzeichnung aufgelegt.

Zeichnungsfrist:

vom 23. bis 29. Februar 1960, mittags. Detaillierte Prospekte mit Zeichnungs- und Konversionsscheinen können bei den Banken bezogen werden.

22. Februar 1960.

Schweizerischer Bankverein

Schweizerische Bankgesellschaft

Schweizerische Volksbank

A. Sarasin & Cie.

Schweizerische Kreditanstalt

Bank Leu & Co. AG.

Vereinigung der Genfer Privatbankiers

Privatbank und Verwaltungsgesellschaft

Banque de Paris et des Pays-Bas, Filiale Genf

Banca della Svizzera Italiana, Lugano

Convoeazione di azionisti

I Signori azionisti sono convocati in

assemblea generale ordinaria

per venerdì 11 marzo 1960, alle ore 11.15, nel Palazzo della sede in Lugano, con il seguente

Ordine del giorno:

- 1^o Presentazione dei conti e del bilancio dell'esercizio 1959.
- 2^o Rapporto dei revisori dei conti.
- 3^o Approvazione del bilancio, del conto profitti e perdite, e scarico al consiglio d'amministrazione ed alla direzione.
- 4^o Risoluzione circa il riparto degli utili dell'esercizio.
- 5^o Nomina statutarie.
- 6^o Eventuali.

Per prendere parte all'assemblea occorre depositare in tempo utile le azioni presso la sede della Banca in Lugano e le dipendenze nel cantone, oppure presso la filiale di Zurigo (Bahnhofstrasse 42).

Il rapporto dei revisori, il bilancio ed il conto profitti e perdite saranno ostensibili ai Signori azionisti a datare dal 29 febbraio 1960.

Il consiglio di amministrazione.

Elektrizitätswerk des Bezirkes Schwyz (AG.) Schwyz

Ausgabe einer

4%-Anleihe 1960 von Fr. 8000000

Der Erlös der Anleihe ist zur weiteren Finanzierung der Kraftwerk-bauten im Muotathal bestimmt.

Anleihebedingungen: Laufzeit längstens 15 Jahre
Inhabertitel zu Fr. 1000 nominal
Jahrescoupons per 1. März
Kotierung an der Börse von Zürich

Emissionspreis: 100% + 0,60% halber eidg. Titelstempel =
100,60%

Zeichnungsfrist: 19. bis 25. Februar 1960, mittags

Zeichnungen werden von allen Geschäftsstellen der untenstehenden Banken spesenfrei entgegengenommen; auch halten sie Interessenten den detaillierten Prospekt und Zeichnungsscheine zur Verfügung.

Schweizerische Bankgesellschaft
Luzerner Kantonalbank
Nidwaldner Kantonalbank

Kantonalbank Schwyz
Obwaldner Kantonalbank
Urner Kantonalbank

Zuger Kantonalbank

In der Anzeige vom 19. Februar 1960 wurde der Anleihenbetrag versehentlich mit Fr. 3 000 000 statt 8 000 000 eingesetzt.

UNION DE BANQUES SUISSES

CONVOCATION

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

pour le vendredi 26 février 1960, à 15 heures, dans la salle de musique de chambre du Bâtimenç des congrès à Zurich (Kongresshaus, Gottardstrasse 5, entrée porte U).

Ordre du jour:

- 1^o Rapport du conseil d'administration et présentation des comptes de l'année 1959. Rapport des contrôleurs. Affectation du bénéfice net.
- 2^o Décharge à l'administration.
- 3^o Nominations.
- 4^o Divers.

Les cartes d'admission à l'assemblée peuvent être retirées du 15 février au 24 février 1960 au soir, moyennant justification de la possession des actions, aux guichets des titres de notre siège et de toutes nos succursales et agences.

Pendant la même période, le bilan, le compte de profits et pertes, de même que le rapport annuel contenant les propositions du conseil d'administration pour la répartition du bénéfice net et le rapport des contrôleurs sont à la disposition de MM. les actionnaires auprès de notre siège et de toutes nos succursales et agences.

11 février 1960.

Union de Banques Suisses

Au nom du conseil d'administration:
Le président: F. Riehner

AMERICAN EUROPEAN SECURITIES COMPANY

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

le 8 mars 1960, à Jersey City, avec l'ordre du jour suivant:

- 1^o Election des administrateurs pour l'exercice 1960.
- 2^o Approbation ou rejet de la proposition faite par le conseil d'administration pour le choix de vérificateurs des comptes indépendants pour l'exercice 1960.
- 3^o Discussion de toute autre question portée devant l'assemblée.

Les porteurs d'actions American European Securities Company, propriétaires de ces titres le 28 janvier 1960, qui désirent faire usage de leur droit de vote, sont priés de déposer leurs titres (certificats inscrits au nom de MM. Pletet & Cie) jusqu'au 2 mars 1960 aux guichets de:

MM. Pletet & Cie, 6, rue Diday, Genève,

qui tiennent à leur disposition les formulaires de pouvoir nécessaires. MM. Pletet & Cie enverront à tout actionnaire qui en fera la demande un de ces pouvoirs.

VEVEY

Usine à vendre

avec voie industrielle, à proximité des gares GV et PV.
Superficie 2000 m².

Offres sous chiffre P. 286-4 V. à Publicitas Vevey.

Gratis
1 Offset-Platte
die Sie von der
QUALITÄT überzeugt
Mocha-Vega S.A.
32, rue Zürich, Genf

Freudiges Arbeiten
im Büro heute und
morgen — was fehlt
Ihnen noch dazu?
Anregende
Ausstellungen bei
Rüegg-Naegeli

Bahnhofstrasse 22 Zürich Tel. 051/23 37 07

Occasion
Kardex-
Sichtkartei
Mod. 8516 C, 16 ZH-
gr. Format 262x127
mm, einwandfreier
Zustand, günstig ab-
zugeben. Anfragen
an Postfach 278,
Zürich 7/32.

Kistenfabrik Zug AG., Zug
Wir liefern Transportkisten für Inland
und Export. Gesänkte und verleimte
Schreinertkisten, Paletts, Boxpalletts,
Aufsetzrahmen, Container, etc.
Fachmännische Beratung: Tel. (042) 4 83 55
und 56

fi Automatenstahl
FISCHER & CO.
REINACH 6

Dokumentieren

nicht das Gedächtnis mit
Dingen belasten, die man
nachschlagen kann! Wie do-
kumentieren? Welches Do-
kumentations-System wäh-
len? — Verlangen Sie den
Seitigen, orientierenden
Prospekt gratis.

Verlag Organisator AG
Zürich 50
Tel. (051) 46 35 77

Volksbank Hochdorf

Einladung zur 83. ordentlichen Generalversammlung
der Aktiönairen
auf Samstag, den 5. März 1960, 15.30 Uhr, ins Hotel «Hirschen», Hochdorf

Traktanden:

1. Geschäftsbericht, Jahresrechnung 1959, Bericht der Kontrollstelle.
2. Beschlussfassung über:
 - a) Geschäftsbericht und Jahresrechnung 1959;
 - b) Verwendung des Gewinnzaldos;
 - c) Entlastung der Organe der Verwaltung und Geschäftsführung.

Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Anträge über die Gewinnavwendung sowie der Bericht der Kontrollstelle liegen ab 24. Februar 1960 in unsern Banklokalen zur Einsicht auf. Dasselbe können bis 4. März 1960 gegen Ausweis über den Aktienbesitz Zutrittskarten bezogen werden.

Am Tage der Versammlung werden keine Eintrittskarten mehr abgegeben.

Hochdorf, 23. Februar 1960.

Der Verwaltungsrat.

HYPOTHEKARBANK LENZBURG

Erhöhung des Aktienkapitals von 6 auf 8 Millionen

durch Ausgabe von 4000 Nomen-Aktien von Fr. 500.— nom.
dividendenberechtigt ab 1. Januar 1960

Ausgabe-Bedingungen:

1. Vorrechts-Zeichnung: 5 alle Aktien berechtigen zum Bezug von einer neuen Aktie zum Preise von Fr. 550.— netto. Das Bezugsrecht ist auszuüben gegen Abgabe von Dividenden-Coupon Nr. 66.
2. Freie Zeichnung: In der Vorrechtszeichnung nicht beanspruchte Aktien werden zur freien Zeichnung zum Preise von Fr. 720.— netto angeboten. Bei Überzeichnung bleibt eine Reduktion der Anmeldeungen vorbehalten.

Der eidg. Titelstempel wird von der Bank übernommen.

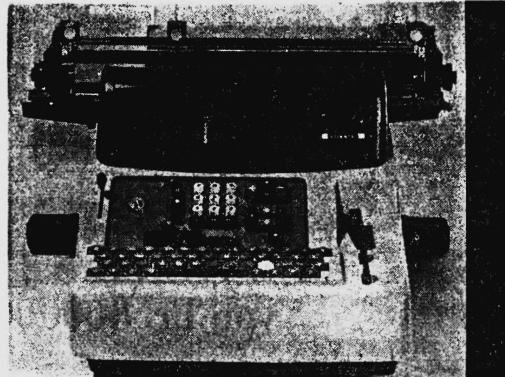
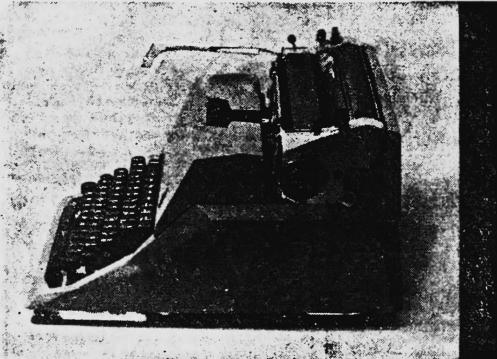
3. Anmeldefrist: 21. Februar bis 8. März 1960.
4. Zeichnungssstellen: Hauptstiz Lenzburg; Agentur Mellingen.
5. Einzahlung der zugeteilten Aktien bis spätestens 31. März 1960.

Prospekte und Zeichnungsscheine werden auf Wunsch zugestellt.

Hypothekarbank Lenzburg:
Die Direktion.

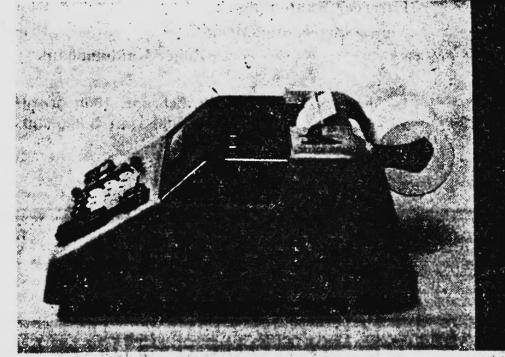
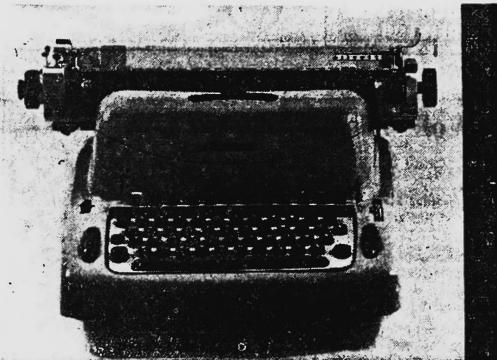
Audit 513

Diese alphabetische und numerische Buchungsmaschine ist an Zahl der automatischen Tasten jeder anderen überlegen. Die Olivetti Audit 513 ist nicht allein eine Buchungsmaschine mit drei Rechenwerken, versehen mit einem Ziffergedächtnis und mit 64 Halte- und 36 Funktionsmöglichkeiten, es ist auch eine Maschine, die 560 Schläge p. m. schreibt.



Multisumma 22

Diese schreibende elektrische Rechenmaschine multipliziert, addiert und subtrahiert; liefert den Negativsaldo, führt die negative Multiplikation durch, behält die Einstellung einer Zahl bei, auch nach Abstellung eines Totals, schreibt alle Zahlen und Resultate, gestattet die automatische Niederschrift des Datums. Die automatische Ausrichtung der Zahlen, der federleichte Anschlag und die Neigung des Tastenfeldes machen diese Maschine außerordentlich praktisch im Gebrauch, und sie wird leicht von einer Arbeitsstelle zur anderen mitgenommen.

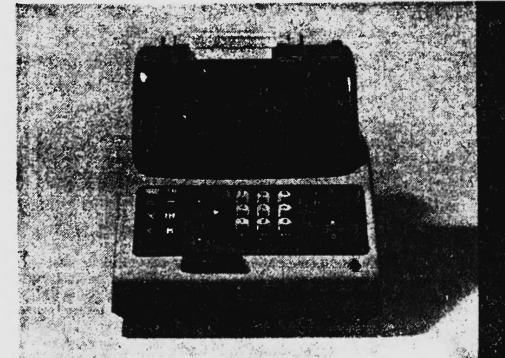


Divisumma 24

Löst alle vier Grundoperationen vollautomatisch mit unbeschränktem Rückübertrag und hält alle Vorgänge schriftlich fest. Keine zweite Maschine verfügt über eine solche Vielseitigkeit. Außerdem ist sie schneller und einfacher zu bedienen. Kapazität 12/12/13.

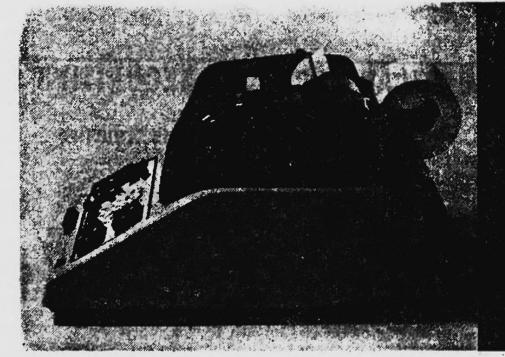
Lexikon Elettrica

Zu einem erheblich niedrigeren Preis bietet Olivetti eine vollelektrische Schreibmaschine an, die dank ihrer einfachen und vollendeten Konstruktion zum Besten gehört, was die Büromaschinen-Industrie der ganzen Welt liefert. Mit 35-cm-Wagen und Dezmaltabulator.



Tetractys

Die gleiche Maschine wie die Divisumma 24 mit direkt ansteuerbarem Speicherwerk. Sie ermöglicht die automatische Summierung von Additions-, Multiplikations- und Divisionsergebnissen. Besonders interessant für Lohnabrechnung, Fakturierung, Inventar, Holzlisten, Mischrechnungen.



olivetti

Olivetti (Suisse) S. A.

Zürich, Hardturmstraße 169, Tel. (051) 421246